

09.12.91

G - In - K

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungs-
gesetzes

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A

Der Gesundheitsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Ände-
rungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Art. 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 21 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I
S. 886) wird wie folgt gefaßt:

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1991

726/1/51

- 2 -

(noch Ziff. 1)

"(2) Die §§ 9 und 17 Abs. 5 Satz 1 treten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1994 in Kraft. Durch Landesgesetz können diese Vorschriften vor dem 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt werden. Bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen, längstens bis zum 31.12.1993, gelten in dem genannten Gebiet die §§ 22 bis 26."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Art. 1a -neu- (§§ 85, 92, 122 SGB V)

- a) An die Überschrift des Gesetzentwurfes sind die Worte "und des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V)" anzufügen.
- b) An den Teil A. Zielsetzung des Gesetzentwurfes (Vorblatt) ist der folgende Absatz anzufügen:

"Angesichts der knappen finanziellen Mittel und erneut steigender Kosten im Gesundheitswesen sind auch bei der Großgeräteplanung, für die im SGB V Grundregeln aufgestellt sind, dringend Änderungen erforderlich. Nach der gegenwärtigen Rechtslage können teure medizinisch-technische Großgeräte von niedergelassenen Ärzten nach Belieben aufgestellt werden, während die Krankenhäuser einem bis ins Detail ausgearbeiteten Genehmigungsverfahren unterworfen sind. Diese Regelung führt mit zu der gegenwärtig zu beobachtenden, enormen Kostensteigerung im ambulanten Bereich."

(noch Ziff. 2)

- c) An den Teil B. Lösung des Gesetzentwurfes (Vorblatt) ist der folgende Absatz anzufügen:

"Im Wege einer Änderung des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches werden die Vorschriften über die Großgeräteplanung präzisiert und gleichzeitig ein Vergütungsausschluß für diejenigen Großgeräte bestimmt, die nicht in die nach dem Gesetz erforderliche Standortplanung einbezogen worden sind."

- d) Teil D. Kosten des Gesetzentwurfes (Vorblatt) ist durch folgenden Absatz zu ergänzen:

"Durch eine effektive Nutzung der medizinisch-technischen Großgeräte im stationären Bereich werden den Krankenkassen Einsparungs- und Finanzierungsspielräume eröffnet, mit denen Kostensteigerungen bei der Pflege zum Teil aufgefangen werden können."

- e) Der Einleitungssatz des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

- f) Es ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

(noch Ziff. 2)

1. In § 85 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ausgeschlossen ist die Vergütung solcher Leistungen, die mit nicht in die Standortplanung nach § 122 Abs. 2 Satz 1 einbezogenen medizinisch-technischen Großgeräten erbracht werden."

2. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. fachliche und verfahrensmäßige Vorbereitung und Umsetzung der Abstimmung im Großgeräteausschuß (§ 122) über die von zugelassenen oder ermächtigten Ärzten oder von ärztlich geleiteten Einrichtungen beantragte Zuordnung von medizinisch-technischen Großgeräten."

b) Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Umsetzung der Abstimmungsergebnisse des Großgeräteausschusses erfolgt

- für den ambulanten Bereich durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung,
- für den stationären Bereich durch die zuständige Landesbehörde."

(noch Ziff. 2)

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Über die Festlegung zur Genehmigung eines
Großgerätestandortes wird von der zuständigen
Stelle ein Bescheid (Standortbescheid) erteilt."

b) In Absatz 5 werden die Worte "Entscheidungen des
Großgeräteausschusses und des Landes" ersetzt durch
die Worte "Standortbescheide nach Absatz 2 Satz 3".

g) Nach Artikel 2 sind nach dem Wort "Begründung" die
Worte "Zu Artikel 1" anzufügen.

h) An die Begründung zu Artikel 1 ist folgender Text an-
zufügen:

"Begründung zu Artikel 1a

Zu 1:

Die Abgrenzung, der Bedarf und die Standorte der zur
bedarfsgerechten Versorgung notwendigen medizinisch-
technischen Großgeräte werden nach § 122 SGB V in den
Großgeräteausschüssen der Länder abgestimmt. Der Bundes-
ausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat gemäß § 92
Abs. 1 Nr. 9 SGB V Richtlinien über die Bedarfsplanung
sowie den bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Einsatz
von medizinisch-technischen Großgeräten beschlossen
und dabei auch die Vergütung solcher Leistungen aus-
geschlossen, die mit nicht in die Standortplanung ein-
bezogenen medizinisch-technischen Großgeräten erbracht
werden. Die Regelung über den Vergütungsausschluß
erfolgt derzeit nach Maßgabe des § 92 Abs. 6 SGB V.

(noch Ziff. 2)

Verschiedene Sozialgerichte haben den Vergütungsausschluß durch die Großgeräte Richtlinien als nicht zulässig erachtet und die mangelnde gesetzliche Ermächtigung gerügt. Die Folge ist, daß sich die kassenärztlichen Vereinigungen gehindert sehen, den Vergütungsausschluß zu vollziehen. Damit wird die Großgeräteplanung im ambulanten Bereich unterlaufen.

Zur Klarstellung muß der Vergütungsausschluß nunmehr gesetzlich erfolgen, und zwar in dem Bereich, der die Vergütung der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung regelt.

Zu 2:

Mit der Neufassung soll der Inhalt der Richtlinien des Bundesausschusses über medizinisch-technische Großgeräte besser an die Regelung des § 122 angepaßt werden. Insbesondere wird klargestellt, daß die Richtlinien nur Regelungen über die fachliche und verfahrensmäßige Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung im Großgeräteausschuß über Abgrenzung, Bedarf und Standorte der Großgeräte treffen können.

Durch den Vergütungsausschluß solcher Leistungen in § 85 Abs. 2, die mit nicht in die Standortplanung einbezogenen medizinisch-technischen Großgeräten erbracht werden, ist die Regelung in § 92 Abs. 6 entbehrlich.

Zu 3:

Buchst. a Doppelbuchst. aa:

Die Änderung von Satz 2 im zweiten Absatz stellt klar, daß die Abstimmungsergebnisse des Großgeräteausschusses für die Kassenärztlichen Vereinigungen und die zuständigen Landesbehörden verbindlich und von ihnen jeweils für ihren eigenen Bereich in die Praxis umzusetzen sind. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der neuen Fassung der Nummer 9 von § 92 Abs. 1 zu sehen.

- 7 -

(noch Ziff. 2)

Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Klarstellung, daß die Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Zuordnung von Großgeräten für den Bereich der kassenärztlichen Versorgung von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und für den Bereich der Krankenhausbehandlung von der zuständigen Landesbehörde erlassen werden.

Buchst. b:

Folgeänderung zu § 122 Abs. 2 Satz 3."

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Der Ausschuß für Kulturfragen hat von einer Empfehlung zur Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag abgesehen.

★